

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiterin
Carmen Nowak

E carmen.nowak@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-14
F 0711 22921-42

Az 103.56 - R 27258/2016 • cn

30.05.2016

VwV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg (VwV Deutsch für Flüchtlinge)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben R 27195/2016 vom 03.05.16 hatten wir Ihnen den Entwurf der VwV Deutsch für Flüchtlinge sowie unsere Stellungnahme zugeleitet.

Beigefügt übersenden wir Ihnen nun die VwV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg (VwV Deutsch für Flüchtlinge), welche am 1. Juni 2016 in Kraft tritt.

Wie bereits in unserer Stellungnahme erwähnt, begrüßen wir ausdrücklich, dass unsere Forderung, dass auch kreisangehörige Städte über die Landkreise Zuwendungen erhalten können, erfüllt wurde (siehe Ziffer 2 der VwV).

Für eine Antragstellung bitten wir Sie zu beachten, dass für die Rechtswirksamkeit der Zuwendung der Zuwendungsbescheid maßgeblich ist. Sollten Sie Maßnahmen planen, deren Beginn bald nach Antragstellung liegt, so ist es erforderlich, dass Sie mit dem Zuwendungsantrag zeitgleich einen Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellen. Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen haben oder die nach Antragstellung ohne eine solche Genehmigung begonnen werden, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

Der Antragsschluss ist der 15. Juli 2016. Anträge auf Restmittel sind bis zum 31. Oktober 2016 zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Mauch

Anlagen



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

(Antragstellerin/Antragsteller)

(Telefon)

(Straße, Hausnummer)

(Fax)

(Postleitzahl, Ort)

(E-Mail)

Bankverbindung

BIC

IBAN

Kreditinstitut

An das
Ministerium für Integration
Baden- Württemberg
Postfach 103464
70029 Stuttgart

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Förderjahr 2016

Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung i.H.v. _____ EUR, entsprechend _____ % (Zuwendungsquote nach Nr. 4.2 der VwV Deutsch für Flüchtlinge) des Gesamtprogramm volumens in Höhe von 4,65 Mio. EUR für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Kurzbeschreibung der Maßnahme, insbesondere mit Aussagen zu den Themen

1. Sprachkurse ¹. Falls bereits bekannt, bitte geplante Anzahl der Teilnehmenden angeben.

Grundkurs gemäß Nr. 3.8.1 der VwV Deutsch für Flüchtlinge

für ca. _____ Teilnehmende

Alphabetisierungskurs gemäß Nr. 3.8.1 der VwV Deutsch für Flüchtlinge

für ca. _____ Teilnehmende

Aufbaukurs Beruf gemäß Nr. 3.8.2 der VwV Deutsch für Flüchtlinge

für ca. _____ Teilnehmende

Aufbaukurs gemäß Nr. 3.8.2 der VwV Deutsch für Flüchtlinge

für ca. _____ Teilnehmende

¹ Mehrfachnennungen sind zulässig.

Aufbaukurs gemäß Nr. 3.8.3 der VwV Deutsch für Flüchtlinge

für ca. Teilnehmende

Abschlusstests sind berücksichtigt

2. Netzwerkarbeit gemäß Nr. 3.1 bis 3.4 der VwV Deutsch für Flüchtlinge.

Das Netzwerk

besteht und ist vollumfänglich besetzt

besteht und muss um weitere Teilnehmende erweitert werden

wird im Rahmen der Maßnahme aufgebaut

besteht nicht

3. Benennung von Kennzahlen und Wirkungen (vgl. Nr. 5.4 der VwV Deutsch für Flüchtlinge)

4. Ggf. weiterführende Angaben zu den Maßnahmen

Erklärungen:

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

1. für den o.g. Zweck, neben den im Finanzierungsplan enthaltenen Zuwendungen, bei keiner anderen Stelle der Landesverwaltung oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Zuwendungsantrag gestellt wurde und auch nicht gestellt wird. Ggfs. sind ergänzende Unterlagen beigefügt oder werden nachgereicht.

2. für das Vorhaben

eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht.
Die finanziellen Vorteile sind im Antrag dargestellt.

keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Dezernent

Ministerium für Integration Baden-Württemberg
Königstraße 44
70173 Stuttgart

Bearbeiterin
Carmen Nowak

E carmen.nowak@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-14
F 0711 22921-42

Az 103.56 • cn

03.05.2016

Entwurf zur Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge - Förderjahr 2016 hier: Stellungnahme; Ihr Zeichen: Az.: 3-5913/3-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Städtetag begrüßt die geplante Fortführung des Programms Deutsch für Flüchtlinge und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der VwV Deutsch für Flüchtlinge im Wesentlichen zu. Das Programm Deutsch für Flüchtlinge stellt eine gute und notwendige Ergänzung zur Sprachförderung des Bundes dar.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass die Großen Kreisstädte über die Landkreise Zuwendungen erhalten können. Wir begrüßen ebenfalls die Öffnung des Förderangebots für Alphabetisierungskurse und den Zweitschifterwerb, sowie die Möglichkeit, Aufwendungen für die Kinderbetreuung abrechnen zu können. Auch die von uns geforderte Anpassung an den Abrechnungsmodus der Integrationskurse (Kursabschnitte von je 100 UE) ist sinnvoll. Dadurch kann der Übergang in die Integrationskurse flexibler und bedarfsgerechter gestaltet werden.

Erhöhung des Planungsrahmens:

Trotz der vielen guten Anpassungen, erachten wir es für schwierig, dass sich das Gesamtvolumen bzw. der Planungsrahmen nicht erhöht hat. Trotz enorm gestiegener Flüchtlingszahlen im letzten Jahr und der Tatsache, dass viele Asylanträge noch immer nicht gestellt werden konnten, ist der Planungsrahmen nicht angepasst worden. Wir bitten daher um eine Erhöhung des Planungsrahmens. Jede Verzögerung des Spracherwerbs bremst die Chance einer zeitnahen Arbeitsplatzaufnahme und führt damit zu einer Erhöhung der Sozialausgaben.

Kurse zum Zweitschifterwerb:

Folgende Anregung möchten wir einfließen lassen: Bislang beträgt der Kurs für den Zweitschifterwerb 600 UE (Zweitschriftlernen bis A1). Eine Splittung wird in diesem Fall für sinnvoll erachtet, da die wenigsten Teilnehmer die 600 UE vollständig besuchen wer-

den. Beispielsweise könnte ein Kurs Zweitschriftlernen (300 UE) ohne Abschlusstest etabliert werden und darauf aufbauend ein A1-Kurs mit 300 UE. Sollte bis dahin die Anerkennung vorhanden sein, könnten die Teilnehmer direkt in einen Integrationskurs wechseln.

Der intensive Austausch mit den Kommunen hat es ermöglicht einen praxisnahen Entwurf zu gestalten. Wir danken dem Ministerium für Integration für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Mauch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Ministerium für Integration Baden-Württemberg
Postfach 10 34 64 • 70029 Stuttgart

Datum 24. Mai 2016

Anschriften laut Verteiler

Stadt- und Landkreise
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

Durchwahl 0711/279-4520
Aktenzeichen 3-5913/3-1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration über die Gewährung von
Zuwendungen an Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei
Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg (VwV Deutsch für Flüchtlinge)

Anlagen

Verwaltungsvorschrift vom 11. Mai 2016

Antragsformular

Planungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Integration hat in zwei Veranstaltungen am 19. und 29. Januar 2016 die bisherigen Erfahrungen mit dem Programm „Chancen gestalten ...“ und insbesondere mit dem Sprachförderprogramm für Flüchtlinge sowie Fragen zur Fortführung und zur Fortschreibung des Programms mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt- und Landkreise, der kommunalen Landesverbände, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, des Migrationausschuss der LIGA und der Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren eingehend erörtert, die erforderlichen Ressortabstimmungen vorgenommen und anschließend

den Entwurf der VwV den KLV zur Stellungnahme zugeleitet. Die dabei hinsichtlich der weiteren Umsetzung des Programms vorgetragenen Hinweise wurden nach Möglichkeit berücksichtigt (vgl. auch unser Schreiben vom 22. Februar 2016).

Die VwV tritt nunmehr am 1. Juni 2016 in Kraft und wird Ihnen zur Kenntnis hiermit übersandt.

Bitte beachten Sie für eine Antragstellung, dass für die Rechtswirksamkeit der Zuwendung der Zuwendungsbescheid maßgeblich ist. Sollten Sie Maßnahmen planen, deren Beginn bald nach Antragstellung liegt, so ist es erforderlich, dass Sie mit dem Zuwendungsantrag zeitgleich einen Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellen. Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen haben oder die nach Antragstellung ohne eine solche Genehmigung begonnen werden, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

Der Antragsschluss ist der 15. Juli 2016. Anträge auf Restmittel sind bis zum 31. Oktober 2016 zu stellen.

Für etwaige Rückfragen zur Umsetzung steht Ihnen gerne das Referat 32 des bisherigen Ministeriums für Integration zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Nolte



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

VERWALTUNGSVORSCHRIFT DES MINISTERIUMS FÜR INTEGRATION ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN STADT- UND LANDKREISE ZUR FÖRDERUNG VON DEUTSCHKENNTNISSEN BEI ASYLBEWERBERN UND FLÜCHTLINGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

(VwV Deutsch für Flüchtlinge)

Vom 11. Mai 2016

- Az.: 3-5913/3-3-

1. Zuwendungsziel, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Landesregierung hat am 24. März 2015 das Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ beschlossen; es ist auf der Internetseite des Ministeriums für Integration zugänglich. Es geht dabei um ein ineinander greifendes Bündel von Maßnahmen, das bestehende Angebote des Spracherwerbs und der beruflichen Erprobung öffnet, Lücken schließt, den Akteuren bisher fehlende Informationen und Mittel bereitstellt, die Steuerungsfunktion der Stadt- und Landkreise stärkt sowie das synergetische Zusammenspiel in Netzwerken vor Ort fördert.

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung dieses Programms, soweit es um Netzwerke auf der Ebene der Stadt- und Landkreise zur Steuerung der Integrationsmaßnahmen vor Ort sowie um Sprachkursangebote geht (siehe Kapitel C. Abschnitt II. und Abschnitt III. des Programms „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“).

Die Netzwerkarbeit wird unterstützt durch die Erhebung mitgebrachter beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten, schulischer Biografien und Sprachkompetenzen (siehe Kapitel C. Abschnitt I des Programms „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“). Die Ergebnisse der Erhebung werden den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt.

1.3 Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO)

und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise. Sie können die Zuwendungen in öffentlich-rechtlicher Form ganz oder teilweise an kreisangehörige Gemeinden weitergeben. Nummer 12 VV der VV-LHO zu § 44 ist zu beachten, insbesondere die Verantwortlichkeit der Landkreise für den Verwendungsnachweis gegenüber dem Ministerium und Integration. Bei Weitergabe der Mittel an kreisangehörige Gemeinden ist die Beteiligung an den Netzwerken (Nummer 3.1 und Nummer 3.3) sicherzustellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Stadt- und Landkreise nutzen vorhandene oder neu eingerichtete Netzwerke zur Steuerung der Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge. Diese Netzwerkarbeit ist Voraussetzung für die Förderung von Angeboten zum Spracherwerb.
- 3.2. Von den Netzwerken sollen folgende Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden:
 - Auswahl von Sprachkursen und entsprechender Sprachkursträger
 - Beratung zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sowie von informell erworbenen Kompetenzen
 - Beratung zu Weiterbildungsmöglichkeiten und Anpassungsqualifizierungen, gegebenenfalls Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen/Nachqualifizierung bei fehlender Gleichwertigkeit
 - Erfassung von Weiterbildungsbedarf und Auswahl entsprechender Kurse

- Beratung zu und Vorbereitung von Externenprüfungen
- Vermittlung von Praktikumsplätzen
- Maßnahmen, um qualifizierte Flüchtlinge und offene Stellen zusammen zu bringen (etwa in Form einer entsprechenden Jobbörse)
- Abstimmung der Arbeit der Integrationslotsen (siehe hierzu Kapitel B. Abschnitt B. IV des Programms „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“).

3.3 Partner in den Netzwerken der Stadt- und Landkreise sollten sein die Arbeitsagentur/das Jobcenter, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Flüchtlingssozialarbeit, der oder die Integrationsbeauftragte, die Sozialpartner wie Arbeitgeberverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Bleiberechtsnetzwerke (wo vorhanden), kreisangehörige Gemeinden, Sprachkursträger. Ferner können die geschäftsführenden Schulleiter der beruflichen Schulen eingebunden werden.

Im Übrigen entscheiden die Netzwerke selbst, ob sie noch weitere Akteure in die Netzwerkarbeit einbinden, beispielsweise Welcome Center, regionale Fachkräfteallianzen, regionale Netzwerke für berufliche Fortbildung, Beschäftigungsträger, die regelmäßig Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf und Zugang zu potenziellen Arbeitgebern haben, sowie Bildungsträger.

3.4 Die Stadt- und Landkreise entwickeln mit den Netzwerken Maßnahmen oder übernehmen bestehende Angebote, machen sie bei den potentiellen Teilnehmenden bekannt, bestimmen die Auswahl der Teilnehmenden, vermitteln sie in die für sie geeigneten Maßnahmen oder Angebote, rechnen die Teilnehmerbeiträge und Ausgaben für Abschlusstests mit den Kursträgern ab, bewirtschaften die Mittel insgesamt und legen die Verwendungsnachweise vor.

3.5 Für Asylbewerber und Flüchtlinge, wird ein Angebot an Alphabetisierungs-, Grund- und Aufbaukursen in Deutsch als Fremdsprache geschaffen. Das Angebot ist auch offen für Flüchtlinge, die sich bereits länger hier aufhalten, und für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht, soweit ein entsprechender Bedarf

wegen des fehlenden Zugangs zu anderen Sprachförderangeboten, insbesondere zu den Integrationskursen des Bundes, nicht abgedeckt werden kann. Dies gilt nicht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen oder gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz besuchen werden.

- 3.6 Die wahlweise zu beauftragenden Kursträger sollen grundsätzlich nach den Standards (Kursformate und Qualifikation der Lehrkräfte) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) arbeiten und erklären dies gegenüber den Stadt- und Landkreisen mit einer Verpflichtungserklärung, falls sie nicht vom BAMF zugelassene Kursträger oder berechnigte Träger von ESF-BAMF-Kursen sind. Die Kursinhalte von Angeboten nicht vom BAMF zugelassener oder berechtigter Kursträger sind so anzulegen, dass sie in Umfang, Niveau und Übergängen anschlussfähig zu regulären BAMF-Kursen und grundsätzlich zertifizierbar sind.
- 3.7 Die Förderung kann darin bestehen, komplette Kurse (einschließlich Aufbaukurse Beruf) für eine ausreichend große Gruppe von Personen einzurichten oder einzelnen Personen die Teilnahme an bestehenden Integrationskursen des BAMF (Grund- und Aufbaukurse, Alphabetisierungskurse) oder an sonstigen Sprachkursen (Grund- und Aufbaukurse, Alphabetisierungskurse) zu ermöglichen. Als ausreichende Gruppengröße werden in der Regel mindestens zwölf Personen angesehen; sie soll 25 Personen nicht überschreiten.
- 3.8 Hinsichtlich des Spracherwerbs sind folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Nummer 3.6 zuwendungsfähig:
 - 3.8.1 Die Teilnahme an einem Grundkurs von insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE), der es ermöglichen soll, das Sprachniveau A1 GER - gegebenenfalls mit integriertem Zweitschriterwerb - zu erreichen, sowie die Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs mit 600 UE, der es ermöglichen soll, das Niveau A 1 GER zu erreichen. Durch diese Kurse wird das Mindestsprachförderangebot nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ersetzt.
 - 3.8.2 Die Teilnahme an einem Aufbaukurs mit dem Ziel, das Sprachniveau B1 GER zu erreichen, wenn die oder der Teilnehmende erfolgreich einen Grundkurs nach Nummer 3.8.1 absolviert hat oder bereits über Deutschkenntnisse mindes-

tens des Sprachniveaus A1 GER verfügt; förderfähig ist die Teilnahme an weiteren 300 UE eines zertifikatsbezogenen Sprachkurses (Aufbaukurs) oder an einem Kurs zur berufsbezogenen Deutschförderung mit 400 UE (Aufbaukurs Beruf).

- 3.8.3 Die Teilnahme an einem Aufbaukurs mit dem Ziel, das Sprachniveau B2 GER oder C1 GER zu erreichen, wenn die oder der Teilnehmende nachweislich über Deutschkenntnisse mindestens des Sprachniveaus B1 GER beziehungsweise B2 GER verfügt.
- 3.8.4 Außerdem sind die Kosten für Abschlusstests förderfähig. Für die Teilnahme an Maßnahmen des Spracherwerbs wird ein Fahrtkostenzuschuss und ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Kinderbetreuung gewährt (siehe Nummer 4.3).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die festgelegten Förderhöhen für Stadt- und Landkreise berücksichtigen bereits deren Beitrag zur Steuerung der Netzwerke.
- 4.2. Als Grundlage seiner Planungen wird jedem Stadt- oder Landkreis auf Antrag zunächst der zur Verfügung stehende Höchstbetrag für die Förderung der Grund- und Aufbaukurse und der Ausgaben nach Nummer 3.8.4 vorläufig bewilligt (Planungsrahmen). Dieser Höchstbetrag je Stadt- oder Landkreis wird entsprechend der jeweils aktuellen Zuteilungsquote nach § 1 Absatz 1 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GABI S. 59) - ohne Landeserstaufnahmeeinrichtungsprivileg - errechnet.
- 4.3. Der Zuwendungsbetrag für einen der Kurse mit den vorgesehenen Kursumfängen nach den Nummern 3.8.1 bis 3.8.3 beträgt pro Teilnehmenden pro UE 2,05 Euro bei Grund-, Alphabetisierungs- und Aufbaukursen sowie pro UE 2,11 Euro bei Aufbaukursen Beruf. Darin ist eine Zuwendung für Fahrtkostenerstattung und für Kinderbetreuung bereits enthalten.

- 4.4. Scheiden Kursteilnehmende aus einem Kurs aus, wird die Zuwendung gewährt, wenn die oder der Kursteilnehmende mindestens 50% eines Kursabschnitts von je 100 UE absolviert hat. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.
- 4.5. Die tatsächliche Zuwendung nach Nummer 3.8 erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen Ausgaben und wird in Abweichung von Nr. 1.4 AN-Best-K nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises ausbezahlt. Bei einer überjährigen Projektlaufzeit kann auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt werden; diese wird nach Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises ausbezahlt.
- 4.6. Die Zuwendung nach Nummer 3.8.4 beträgt pro Abschlusstest 91,44 Euro; sofern im Einzelfall andere Tests einzusetzen sind (zum Beispiel Goethe-Zertifikat, telc-Sprachprüfung, BULATS), legt das Ministerium für Integration die Höhe jeweils für den Einzelfall fest.
- 4.7. Die gesamte Zuwendung nach Nummer 3.8.1 verringert sich je Teilnehmenden die oder der dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis seit dem 1. Januar 2014 zugewiesen wurde, um 91,36 Euro, für Teilnehmende, die seit dem 1. Januar 2015 zugewiesen wurden, um 92,73 Euro, für Teilnehmende, die seit dem 1. Januar 2016 zugewiesen wurden, um 94,12 Euro, wenn die oder der Teilnehmende bisher an keiner Maßnahme nach § 13 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) teilgenommen hat.
- 4.8. Die Stadt- und Landkreise melden spätestens zum 31. Oktober 2016 in welcher Höhe sie Fördermittel tatsächlich in Anspruch nehmen. Restmittel kann das Ministerium für Integration im letzten Quartal eines Kalenderjahres ohne Berücksichtigung der Zuteilungsquote vergeben.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Für die Gestaltung der Kurse und die Abrechnung der Kursbeiträge bei Teilnahme an einem Integrationskurs können die Richtlinien des BAMF für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL) in der jeweils gültigen Fassung in sinngemäßer Weise herangezogen werden.

- 5.2. Soweit durch das Ausscheiden von Teilnehmenden, die der Stadt- oder Landkreis in einen Regelkurs des BAMF vermittelt hat, die Garantievergütung (§ 10 AbrRL) für diesen Kurs gefährdet wäre, setzen sich der Stadt- oder Landkreis und der Sprachkursträger ins Benehmen, um einen interessengerechten Ausgleich zu finden.
- 5.3. Die Stadt- oder Landkreise stellen entweder den Teilnahmeberechtigten einen Nachweis zur Vorlage beim Kursträger aus oder melden die Teilnahmeberechtigten unmittelbar an.
- 5.4. Es sind Kennzahlen/Messgrößen oder Erfolgskriterien zu Kursbeginn und Kursende und gegebenenfalls Vermittlungserfolge in den Arbeitsmarkt zu erheben, anhand derer die Wirksamkeit der bezuschussten Maßnahme beurteilt werden kann. Im Rahmen des Fördercontrollings erfolgt eine Auswertung der Sachberichte.
- 5.5. Das Ministerium für Soziales und Integration kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.
- 5.6. Die Zuwendungsempfänger haben darauf zu achten, umsatzsteuerbefreite Sprachförderangebote auszuwählen.
- 5.7. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen des Projekts das Ministerium Integration als Förderer beziehungsweise Unterstützer zu benennen und darauf hinzuweisen (Öffentlichkeitsarbeit).

6. Verfahren

- 6.1. Antrag
Anträge sind beim Ministerium Integration unter Verwendung des auf seiner Internetseite veröffentlichten Antragsformulars in Schriftform ab 15. März bis spätestens 15. Juli 2016 zu stellen. Anträge auf Restmittel sind bis zum 31. Oktober 2016 zu stellen.

6.2. Bewilligung

Die Mittel werden entsprechend der im Antrag mitgeteilten Zahl der Teilnehmenden an Sprachkursen und den nachgewiesenen Ausgaben für Tests höchstens bis zum vorläufig bewilligten Planungsrahmen nach Nummer 4.2 bewilligt.

6.3. Verwendungsnachweis

Der Stadt- oder Landkreis hat dem Ministerium für Integration einen Zwischen- und einen Schlussverwendungsnachweis, bestehend aus je einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht mit einer Darstellung der Durchführung und der Ergebnisse des Vorhabens vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. In Abweichung von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist der Zwischenverwendungsnachweis nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids, der Schlussverwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Ministerium Integration vorzulegen. Beträgt die Laufzeit des Projektes nicht mehr als ein Jahr wird auf die Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.

Grundlage der Verwendungsnachweise für Zuwendungen nach Nummer 3.8.1 bis 3.8.3 sind durch Unterschrift der Teilnehmenden abgezeichnete Teilnehmerlisten pro Unterrichtstag, die neben dem Vor- und Nachnamen auch soweit verfügbar die Nummer im Ausländerzentralregister enthalten. Sofern einzelne Teilnehmende nach Nummer 3.5 und 3.7 an einem Kurs des BAMF teilgenommen haben, reichen Kopien der für das BAMF geführten Listen mit einer Kennzeichnung der Teilnehmenden aus dem vorliegenden Programm aus. Grundlage des Verwendungsnachweises für Zuwendungen nach Nummer 3.8.4 sind einschlägige Ausgabenbelege.

7. **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft und setzt gleichzeitig die VwV Deutsch für Flüchtlinge des Ministeriums für Integration vom 16. Juli 2015 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift wird im GABl. zum nächstmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

VwV Deutsch für Flüchtlinge

Planungsrahmen für die Stadt- und Landkreise

(Basis: Erstverteilung 2016 ohne LEA-Privileg, Zensus 2011)

Programmvolumen 2016: 4.650.000,00 €

Stadt- und Landkreise	Einwohner (30.06.2015)	Zuteilungsquote FlüAG in %	Planungsrahmen in Euro
Stuttgart	615.862	5,71432	265.716,04
Böblingen	377.502	3,50268	162.874,69
Esslingen	519.747	4,82251	224.246,85
Göppingen	250.792	2,32699	108.205,18
Ludwigsburg	529.816	4,91594	228.591,16
Rems-Murr-Kreis	416.077	3,86060	179.518,03
Heilbronn Stadt	120.919	1,12196	52.170,97
Heilbronn Land	331.484	3,07570	143.020,05
Hohenlohekreis	109.538	1,01636	47.260,59
Schwäbisch Hall	190.250	1,76525	82.084,10
Main-Tauber-Kreis	130.589	1,21168	56.343,13
Heidenheim	129.424	1,20087	55.840,48
Ostalbkreis	310.166	2,87790	133.822,32
Summe RP Stuttgart	4.032.166	37,41277	1.739.693,58
Baden-Baden	53.624	0,49755	23.136,28
Karlsruhe Stadt	305.347	2,83319	131.743,14
Karlsruhe Land	433.339	4,02077	186.965,78
Rastatt	225.945	2,09645	97.484,84
Heidelberg	154.766	1,43601	66.774,39
Mannheim	301.683	2,79919	130.162,29
Neckar-Odenwald-Kreis	141.995	1,31751	61.264,29
Rhein-Neckar-Kreis	536.836	4,98107	231.619,96
Pforzheim	120.503	1,11810	51.991,48
Calw	153.629	1,42546	66.283,82
Enzkreis	194.303	1,80286	83.832,78
Freudenstadt	115.386	1,07062	49.783,73
Summe RP Karlsruhe	2.737.356	25,39877	1.181.042,81
Freiburg	222.343	2,06303	95.930,75
Breisgau-Hochschwarzwald	256.013	2,37544	110.457,80
Emmendingen	160.644	1,49055	69.310,47
Ortenaukreis	416.994	3,86911	179.913,67
Rottweil	136.526	1,26677	58.904,67
Schwarzwald-Baar-Kreis	206.916	1,91989	89.274,71
Tuttlingen	135.376	1,25610	58.408,50
Konstanz	277.409	2,57396	119.689,18
Lörrach	224.797	2,08580	96.989,53
Waldshut	166.134	1,54149	71.679,16
Summe RP Freiburg	2.203.152	20,44212	950.558,43
Reutlingen	279.189	2,59048	120.457,17
Tübingen	218.959	2,03163	94.470,71
Zollernalbkreis	187.254	1,73745	80.791,46
Ulm	121.371	1,12615	52.365,99
Alb-Donau-Kreis	190.116	1,76401	82.026,28
Biberach	191.668	1,77841	82.695,90
Bodenseekreis	211.068	1,95841	91.066,10
Ravensburg	276.937	2,56958	119.485,54
Sigmaringen	128.278	1,19024	55.346,04
Summe RP Tübingen	1.804.840	16,74635	778.705,18
Summe insgesamt	10.777.514	100,00000	4.650.000,00